

# Kirchensteuer

## Fragen zur Kirchensteuer

Man unterscheidet zwischen Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer:

### Landeskirchensteuer

Als Landeskirchensteuer werden erhoben:

- A. ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).  
Die tatsächliche finanzielle Belastung reduziert sich jedoch um 30 bis 50 Prozent, weil die Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommenssteuererklärung vom Einkommen abgesetzt werden kann.
- B. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### Ortskirchensteuer

Die Ortskirchensteuer wird von den Kirchengemeinden als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A erhoben. Diese Grundsteuermessbeträge A resultieren aus der Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Eigentum). Die Grundsteuermessbeträge A werden vom Finanzamt festgesetzt.

### Kirchgeld

Zusätzlich haben die Kirchengemeinden das Recht, von ihren evangelischen Gemeindegliedern jährlich ein Kirchgeld zu erheben.